

**Verordnung über das Naturdenkmal  
„Amphibien-Biotop Ochtersum“  
in der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 27 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturdenkmal

Der „Amphibien-Biotop Ochtersum“ in der Gemarkung Ochtersum (Stadt Hildesheim), Landkreis Hildesheim, ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Naturdenkmal erklärt und damit dem Schutz des Nieders. Naturschutzgebietes unterstellt worden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 14 315 m<sup>2</sup> und umfasst Teile der Flurstücke 24/3 und 54/1 der Flur 1, Gemarkung Ochtersum.
- (2) Die Abgrenzung des Naturdenkmals ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Naturdenkmal abgewandten Seite der Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

Das Naturdenkmal ist Lebensraum von seltenen, vom Aussterben bedrohten Amphibien.

Der Schutzzweck ist die Erhaltung der Amphibien sowie die Erhaltung und Pflege ihres Lebensraumes.

§ 4

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten. Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Zusätzlich ist verboten:
  1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe auf andere Weise zu verändern;
  2. bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen und Absperrungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern;
  3. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturdenkmalschutz beziehen;

4. das Betreten und Befahren;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzendecke abzubrennen, oder auf andere Weise zu beschädigen;
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. die dort lebenden Amphibien mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
8. andere Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Von diesen Verboten nach § 4 (2) der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn durch den Einzelfall der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Freistellung

Zugelassen bleiben:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. die Begehung der vorhandenen Lehrpfade unter Führung der dafür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Personen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 und 5 Nieders. Naturschutzgesetz handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hildesheim, den 11.10.1983

Landkreis Hildesheim  
als untere Naturschutzbehörde

Unterschrift  
Landrat

Unterschrift  
Oberkreisdirektor

**Anlage: Übersichtskarte zum Naturdenkmal**

**Hinweis:** Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Umweltangelegenheiten / Abfall, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-250 gerne zur Verfügung.



**Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000**

Blatt: 3825/24 — Ochtersum

Herausgegeben v. Katasteramt Hildesheim. Ausgabe 1980.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20. Okt. 1981  
durch das Katasteramt Hildesheim. Az.: A 2690/81.

Anlage zur Verordnung vom  
zur Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmals  
„Amphibien-Biotop“ Ochtersum,  
Landkreis Hildesheim, Gemarkung Ochtersum